

Arbeitsplätze im ländlichen Raum - Forderungen an die Landespolitik

Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in den ländlichen Räumen Mecklenburg-Vorpommerns sollte die Landespolitik gerade im ländlichen Raum die auch dort bestehenden Chancen auf eine verstärkte touristische Nutzung erkennen und nutzen. Insbesondere muss dafür gesorgt werden, dass diese Chancen nicht durch eine verfehlte Industrialisierung der Landwirtschaft zunichte gemacht werden.

Der gegenwärtig von der Politik geförderte und rasant fortschreitende Ausbau der Intensivtierhaltung in M-V bedroht im direkten Umfeld solcher Massentierhaltungsanlagen die Existenz bestehender touristischer Betriebe. Die Chancen auf einen weiteren Ausbau der touristischen Infrastruktur werden in einem weiteren Umfeld solcher Anlagen stark reduziert.

Gerade im ländlichen Raum sind die touristischen Anfänge aber eine wichtige Säule der Wirtschaftsstruktur. Sie sind auch im Interesse der Erhaltung des ländlichen Raumes auf eine Ausweitung der Angebotspalette angewiesen. Nur so kann den Gästen ein ständig verbessertes Angebot gemacht werden. Und so entstehen zusätzliche Arbeitsplätze im ländlichen Raum.

Von dem gegenwärtigen, starken Ausbau industrieller Intensivtierhaltung sind aber auch die touristischen Zentren z.B. an der Ostseeküste negativ betroffen. Die werblichen Anstrengungen vergangener Jahre (MV tut gut, Gesundheitsland) werden dadurch in Frage gestellt und teilweise zunichte gemacht.

Darüber hinaus entstehen auch ganz unmittelbar massive wirtschaftliche Beeinträchtigungen. Zum Beispiel durch eine verstärkte Blaualgenblüte. Hier ist ein direkter Zusammenhang mit Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft in die Ostsee inzwischen nachgewiesen.

(<http://www.io-warnemuende.de/mitteilung/items/die-zukunft-der-ostsee.html>)

Der derzeit geplante massive Ausbau der Massentierhaltung im Land wird dieses Problem weiter verschärfen. Badeurlaub und Badeverbot passen nicht besonders gut zusammen. Der Schaden für die touristischen Betriebe an der Küste ist immens.

Von der Politik ist daher zu fordern, Förderinstrumente schnellstmöglich so umzubauen, dass die Förderung wieder auf die bäuerliche Landwirtschaft beschränkt wird.

Eine öffentliche Förderung im Bereich industrieller Tierhaltung darf nicht mehr stattfinden!

Die Forderungen im Einzelnen:

1. **Deutliche Reduzierung der förderfähigen maximalen Investitionssumme bei Stallbauten von derzeit 2 Mio. € auf 1 Mio. €. Förderfähig sind außerdem nur noch Vorhaben, für die keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.**

Entsprechende Tierzahlgrenzen (siehe Tabelle) sind in der Bundes Immissionsschutz Verordnung bereits gesetzlich definiert und lassen der mittelständischen Landwirtschaft breiten Raum. (Investitionsvorhaben oberhalb dieser Grenzen sind natürlich auch zukünftig nicht verboten, werden aber nicht mehr gefördert)

Tabelle: Tierzahlgrenzen nach 4. BImSchV, Anhang 1, Nr.7.1

Art der Anlage	Kapazität ¹
Mastschweine (> 30 kg)	1.500 Plätze
Sauen (inkl. Ferkel < 30 kg)	560 Plätze
Ferkel (Aufzucht 10–30 kg)	4.500 Plätze
Legehennen	15.000 Plätze
Junghennen	30.000 Plätze
Mastgeflügel	30.000 Plätze
Truthühner	15.000 Plätze
Rinder ²	600 Plätze
Kälber	500 Plätze
Pelztiere	700 Plätze
Einzelstehende Güllebehälter	6.500 m ³

2. **Bessere Berücksichtigung bäuerlicher und touristischer Belange bei zukünftiger Neufassung des Landesraumentwicklungsprogramms sowie der regionalen Raumentwicklungsprogramme.**

Bisher können sich Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft mit touristischen Schwerpunkträumen und touristischen Entwicklungsräumen überschneiden. Das ist auch unproblematisch, solange es sich um Landwirtschaft handelt. Wird unter Landwirtschaft aber auch Agrarindustrie verstanden, die heute zunehmend an Stelle der Landwirtschaft tritt, treten Probleme auf. Dann fallen auch riesige Industriebetriebe darunter, die keineswegs Land bewirtschaften (Landwirtschaft), sondern beispielsweise auf 7 ha versiegelter Fläche eine Ferkelfabrik für 10.500 Muttersauen und ca. 35.000 Ferkel errichten.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) Mecklenburgische Seenplatte vom 15. Juni 2011 heißt es immerhin:

(5) Die Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen¹⁴² zur Haltung und Aufzucht von Tieren ist in den Vorranggebieten und den Tourismusschwerpunkträumen ausgeschlossen. (Z)

(¹⁴² ab Anlagengröße gemäß § 1 Nummer 1 Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV))

Zur Begründung heißt es im RREP weiter:

Tourismusschwerpunkträume sind die herausgehobenen Teile des Vorbehaltsgebietes Tourismusraum, die sich durch ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot und eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage auszeichnen. In den Tourismusschwerpunkträumen sind generell nachteilige Wirkungen durch raumbedeutsame Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren zu erwarten.

Es ist aber nicht nachvollziehbar, dass hier nur von den Tourismusschwerpunkträumen die Rede ist. Im ländlichen Raum gibt es kaum bis gar keine solchen Schwerpunkträume. Wohl aber die sogenannten Tourismusentwicklungsräume. Das sind aus planerischer Sicht diejenigen Räume, die Chancen und Möglichkeiten für einen Ausbau des Tourismus bieten.

Es versteht sich eigentlich von selbst, dass die für Schwerpunkträume erwarteten nachteiligen Wirkungen der Intensivtierhaltung auch in Entwicklungsräumen auftreten werden. Es ist daher notwendig, zukünftig auch die Tourismusentwicklungsräume von raumbedeutsamen Anlagen der Intensivtierhaltung freizuhalten.

3. Die nahezu unbegrenzte Privilegierung gewerblicher Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 muss beendet werden. Die Gemeinden müssen wieder in die Lage versetzt werden, ihre zukünftige Entwicklung auch tatsächlich selbst zu bestimmen.

Es ist nicht hinnehmbar, dass die von der Kommunalverfassung garantierte Planungshoheit der Gemeinden immer wieder ausgehebelt wird, wenn es um das gemeindliche Einvernehmen für Anlagen der Intensivtierhaltung geht. Das ursprünglich für die Landwirtschaft vorgesehene Privileg, im Außenbereich zur Sicherung und Erweiterung der Betriebe Ställe bauen zu dürfen, wird über eine zur Regel gewordene Ausnahme mittlerweile grundsätzlich auch gewerblichen Tierhaltern gewährt. Diese Unternehmen sind aber auch nach baurechtlicher Definition keine Landwirtschaftsbetriebe.

Wenn Gemeindevertretungen in solchen Fällen ihr Einvernehmen verweigern, kann dieses trotzdem durch übergeordnete Ämter ersetzt werden. Ohne ein aufwendiges Rechtsverfahren können sich ablehnende Gemeinden kaum durchsetzen. Damit aber sind besonders die kleinen Gemeinden im ländlichen Bereich regelmäßig nicht nur baurechtlich sondern auch finanziell überfordert. Gegenwärtig wird eine Änderung des BauGB diskutiert, um die nahezu unbegrenzte Privilegierung gewerblicher Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 endlich deutlich einzuschränken. Wir schließen uns dieser Forderung an.

4. Raumbedeutsame Tierhaltungsanlagen müssen künftig immer auch ein Raumordnungsverfahren durchlaufen

Konkurrierende Raumnutzungsansprüche müssen eine Chance auf eine faire Abwägung untereinander haben. Das Genehmigungsinstrument Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das für Intensivtierhaltungsanlagen ab einer bestimmten Größe zur Anwendung kommt, bietet keine Möglichkeit zu einer angemessenen Berücksichtigung anderer gemeindlicher und tourismusgewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten. Es ist deshalb nicht als alleiniger Maßstab zur Beurteilung über die Zulässigkeit einer solchen Anlage an einem konkreten Standort geeignet. Das Instrument zur Abwägung konkurrierender Raumnutzungsansprüche ist das Raumordnungsverfahren.

5. Die Koppelung der Verpachtung von Landesflächen an die Errichtung neuer Tierhaltungskapazitäten ist unverzüglich einzustellen

Die Verpachtungsregeln für Landesflächen an Landwirte müssen den aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Aktuell erhalten Landwirte, die Landesflächen (weiter)pachten wollen die Flächen nur, wenn sie zusätzlich Tierhaltung mit 0,4 GV/ha etablieren. Bei den üblichen Betriebsgrößen in M-V führt das regelmäßig zu sehr großen Tierhaltungsanlagen. Das Land muss künftig seine Flächenverpachtung so regeln, dass z. B. eine bevorzugte Verpachtung an Biobetriebe, Milchviehbetriebe oder Junglandwirte ermöglicht wird.

6. Im Tierschutzbereich ist umgehend das Verbandsklagerecht einzuführen

Das im Umweltbereich bereits bestehende Verbandsklagerecht muss umgehend auch im Tierschutzbereich eingeführt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Umweltbelange von anerkannten Umweltverbänden vor Gericht vertreten werden können, während dies im Tierschutzbereich nicht möglich ist. Der Tierschutz genießt in Deutschland mittlerweile Verfassungsrang. Seine Gewährleistung beispielsweise im Bereich der gewerblichen Tierhaltung ist aber gerichtlich derzeit gar nicht überprüfbar, weil Tiere nicht klagen können. Dieser Zustand ist absolut unhaltbar.